

Landschaftsverband Westfalen-Lippe · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt Billerbeck  
Untere Denkmalbehörde  
Postfach 13 61  
48723 Billerbeck



Ansprechpartner:  
Dr. Jost Schäfer

Tel.: 0251 591-4091  
Fax: 0251 591-4025  
E-Mail: jost.schaefer@lwl.org

Az.: schä-bör

Münster, 15.01.2010

**Unterschutzstellungsverfahren nach DSchG**  
**Objekt: Billerbeck, Temming 25**  
**Hofanlage, Speicher von 1848 (KV 114)**

Sehr geehrte Damen und Herren

nach fachlicher Überprüfung sind wir mit Ihnen der Auffassung, dass es sich bei o. g. Objekt um ein Baudenkmal handelt. Zu Ihrem Entscheidungsvorschlag stellen wir das Benehmen gem. § 21 Abs. 4 S. 1 DSchG für die Unterschutzstellung

- durch Anordnung der vorläufigen Unterschutzstellung gem. § 4 DSchG  
 durch Eintragung in die Denkmalliste gem. § 3 DSchG

des o. g. Objekts her.

Als Denkmal handelt es sich um den Fachwerkspeicher des Jahres 1848. Denkmalwert ist seine gesamte historische Substanz.

Der Speicher ist über zwei Geschosse auf nahezu quadratischem Grundriss mit fünf Gebinden unter Satteldach auf einem niedrigen Steinsockel errichtet. Seine Gefache sind mit dem ursprünglichen Ziegelstein verfüllt. Obergeschoss und der vordere Giebel kragen über Knaggen leicht vor; hier ist nur die Giebelspitze verbrettert. Auf der Rückseite ist der gesamte Giebel luftig verbrettert. Die Inschrift im Rähm der Eingangsseite bezeichnet das Jahr 1848. Auf dieser Seite im Giebel findet sich auch eine Türe für den Kornspeicher.

Der Schornstein für einen ursprünglich vorhandenen Backofen ist vorhanden. Der eiserne Dachstuhl befindet sich in außerordentlich gutem und vollständigem Zustand.

Der Speicher ist bedeutend für die Geschichte des Menschen, hier der Ortsgeschichte der Stadt Billerbeck, weil er Zeugnis ablegt für das beständige Wirtschaften, Wohnen und Leben auf dem Lande seit dem früheren 19. Jahrhundert. Mit seinem hohen Alters ist er insbesondere aus siedlungsgeschichtliche Gründen von Bedeutung. Für seine Erhaltung und Nutzung liegen wissenschaftliche, hier insbesondere hauskundliche Gründe vor, da er Aufschluss gibt über das historische Konstruktionssystem eines Speichers mit Backhaus des 19. Jahrhunderts.

Wir bitten, uns eine Durchschrift

- der Anordnung der Unterschutzstellung gem. § 4 DSchG
- des Eintragungsbescheides gem. § 3 Abs. 3 DSchG nebst Kopie der Karteikarte

zur Kenntnis zu geben.

Seit dem 01.11.2007 ist das Widerspruchsverfahren in NRW befristet entfallen. Betroffene können sofort gegen eine Unterschutzstellung Rechtsschutz bei Gericht suchen.

Daher bitten wir Sie, mit Hinweis auf § 3 Abs. 1 S. 2 DLVO, uns eventuelle Einwendungen im Anhörungsverfahren vor Erlass der Unterschutzstellung mitzuteilen, damit ihnen Rechnung getragen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.  


Dr. Jost Schäfer